

# MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

# Bad Rappenau



Nummer 49

Donnerstag, 4. Dezember 2014

## MÜLLMARKENVERKAUF 2015

ab Montag, den 1. Dezember 2014

Der Verkauf der Müllmarken, Banderolen und Abfallsäcke für 2015 findet im Bürgerbüro Bad Rappenau und in den Bürgerbüros der Stadtteile sowie im Bürgerbüro Siegelsbach zu den üblichen Öffnungszeiten statt.

Bitte kaufen Sie rechtzeitig im Dezember 2014 die Marken für das Jahr 2015, da ab Januar 2015 nur noch Müllgefäße mit einer gültigen Marke/gültiger Banderole geleert werden.

Banderolen aus 2013 und 2014 gelten das ganze Jahr 2015

**ACHTUNG:** Bitte das Volumen Ihres Gefäßes vor dem Kauf feststellen.  
Das Volumen ist auf dem Deckel eingepreßt.



- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpfern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

www.badrappenau.de

und der Gemeinde

# Siegelsbach

Advents-Konzert

Sinfonieorchester der Musikschule  
Leitung: Marco Rogalski

Blockflötenensemble  
Leitung: Stefanie Groner

Gitarrenorchester  
Leitung: Waldemar Bente

Eintritt **FREI**

07. Dez. 2014 · 17.00 Uhr

Ev. Stadtkirche  
Bad Rappenau

Musikschule Unterer Neckar



Einzelpreis  
0,70 €

# Siegelsbach

**BÜRGERMEISTERAMT  
SIEGELSBACH**



## Öffnungszeiten des Bürgerbüros zwischen den Feiertagen und im neuen Jahr

### Die Gemeindeverwaltung bleibt an folgenden Tagen geschlossen

Mittwoch, 24.12.2014 (Heiligabend)

Mittwoch, 31.12.2014 (Silvester)

Freitag, 2.1.2015 (Brückentag) und

Montag, 5.1.2015 (Brückentag)

An den übrigen Tagen ist das Bürgerbüro zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet.

In dringenden standesamtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Brückentagen (2.1.2015 und 5.1.2015) zwischen 9.00 und 11.00 Uhr an die Mitarbeiterinnen des Standesamtes. Diese sind zu erreichen unter der Telefonnummer 07264/9150-25.

Wir bitten um Beachtung.

## Redaktionsschluss und Erscheinungstermine über den Jahreswechsel

Die Weihnachtsausgabe des Mitteilungsblattes erscheint dieses Jahr am Donnerstag, 18.12.2014.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Montag, 15.12.2014 um 11.00 Uhr im Rathaus Siegelsbach.

Der Verlag macht vom 22.12. bis 31.12.2014 Betriebsferien.

In der Woche 52/2014 und 01/2015 erscheint kein Mitteilungsblatt. Das 1. Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 9.1.2015. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Montag, 5.1.2015 um 11.00 Uhr im Rathaus Siegelsbach.

Bitte beachten Sie, dass an diesem Tag das Rathaus geschlossen ist und Beiträge nur per E-Mail entgegengenommen werden. Später eingehende Beiträge können nicht mehr an den Verlag weitergeleitet werden.

## Rathaus wegen Betriebsausflug geschlossen

Am Freitag, 12.12.2014 bleibt das Rathaus wegen einer internen Weihnachtsfeier/Betriebsausflug geschlossen. In dringenden Fällen sind die Mitarbeiterinnen des Standesamtes unter der Telefonnummer 07264/9150-25 bis 10.00 Uhr zu erreichen.

Wir bitten um Beachtung.

## Brennholzversteigerung in Siegelsbach

Die Brennholzversteigerung in Siegelsbach findet im neuen Jahr, voraussichtlich Mitte Januar 2015 statt. Treffpunkt und Uhrzeit zur Versteigerung werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

## Schneeräumen - aber richtig

Winterzeit ist auch Schneeräumzeit und deshalb möchten wir Sie noch vor dem ersten Schneefall mit der nachfolgenden abgedruckten Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege informieren.

Kath. Kirchengemeinde St.Georg und der Kindergarten St. Maria Siegelsbach laden ein zum

# Adventsmarkt

Nach dem Familiengottesdienst



Am: 06.12.2014

Um: 18.00 Uhr Gottesdienst

In der kath. Kirche St. Georg

Im Anschluss

Waffel und Punschverkauf  
durch die Ministranten

Verkauf von handgefertigten  
Töpferwaren

Glühwein und Brezel  
Verkauf durch den  
Elternbeirat

**Bitte bringen Sie für den Glühwein und Punsch  
Ihre eigene Tasse mit. Vielen Dank !**

## Weihnachtsgeschenke mit Herz



Der historische Bildband  
„Siegelsbach in früheren Zeiten“  
für nur 15,00 Euro.

Erhältlich im Bürgerbüro Siegelsbach  
Mo-Di, Do-Fr: 08.30 – 13.00 Uhr  
Mi: 07.00 – 13.00 Uhr und Di+Do: 15.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Siegelbach

Landkreis Heilbronn

## Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 27. November 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

### § 2

#### Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### § 5

#### Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

### § 6

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 7

#### Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

gez. **Kremsler**, Bürgermeister

**Veröffentlichung von Alters - (ab 70 Jahren) und Ehejubilaren (ab goldener Hochzeit)**

Gemäß § 34 des Meldegesetzes von Baden-Württemberg kann eine Veröffentlichung von Daten (Name, Anschrift, Alters- und Ehejubiläum) und auch die Weitergabe dieser Daten an die Presse ausgeschlossen werden. Personen, die eine Veröffentlichung dieser Daten nicht wünschen, werden gebeten dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Falls der Gemeindeverwaltung gegenüber schon früher angegeben wurde, dass eine Veröffentlichung des Geburtstages nicht gewünscht wird ist eine nochmalige Mitteilung nicht erforderlich.

**ADVENT IM DORF  
STERNSTUNDEN**



Wir möchten Groß und Klein einladen, sich mit uns gemeinsam

**im Advent,  
am 16. Dezember um 16.00 Uhr**

**vor dem BÜZ in Siegelbach** auf Weihnachten einzustimmen und eine besinnliche Stunde zu verbringen mit:

- Geschichten, Gedichten und Liedern zur Weihnachtszeit
  - heißer Apfelsaft, Glühwein,...(Bitte Becher mitbringen!)
- heißen Würstchen, Waffeln, Zuckerwatte,.....
  - Weihnachtlicher Töpferware

Der gesamte Erlös kommt unseren Kindergartenkindern zu Gute.



Kath. Kindergarten St. Maria Siegelbach

**SIEGELSBACHER  
VEREINE & EINRICHTUNGEN**



**Freiwillige Feuerwehr Siegelbach**

**Feuerwehr zieht in Anbau**

von Simon Gajer, Kraichgau Stimme vom 26.11.2014

Die Feuerwehr Siegelbach hat lange auf ihren Anbau gewartet, in dieser Woche haben Mitglieder die knapp 57 Quadratmeter große Erweiterung mit dem Umkleidebereich bezogen.

**Mehr Sicherheit**

Am Montagabend stand eine Übung der besonderen Art im Kalender der Einsatzkräfte. Es ging nicht in Schutzanzügen raus, vielmehr packten zahlreiche Mitglieder an.

Sie wuchteten Spinde aus der Fahrzeughalle nach nebenan in den hellen Anbau, der vor allem wegen Sicherheitsbedenken erforderlich wurde.

Direkt neben den Fahrzeugen hing die Ausrüstung der Feuerwehr. Es habe der geforderte Sicherheitsabstand gefehlt, sagt Steffen Max, Pressebeauftragter der Feuerwehr.

Auch der Zugang hat sich verbessert: Nicht mehr durch das Tor, durch das die Fahrzeuge fahren, betreten die Mitglieder das Gerätehaus, sondern durch eine eigene Tür. Der Anbau ist der zweite Baustein der Erweiterung des Gerätehauses, das im Bürgerzentrum untergebracht ist.

Die Anfänge liegen laut Feuerwehr im Jahr 1999. Als die Gemeinde damals das Tanklöschfahrzeug gekauft habe, sei der Mannschaftstransportwagen im gegenüberliegenden Bauhof untergestellt worden.

Im Jahr 2010 entschied der Gemeinderat, das Feuerwehrgerätehaus in zwei Bauabschnitten zu vergrößern, damit alle Einsatzfahrzeuge Platz haben. Die Garage folgte im Jahr 2011, der eigene Umkleidetrakt nach einer Pause.

Erwartet wird, dass die Kosten bei 105.00 Euro liegen. Um das Budget im Rahmen zu halten, halfen Ehrenamtliche während der Bauzeit mit. Unter anderem übernahmen sie die Malerarbeiten und den Bodenanstrich.

**Nachwuchs**

Die Feuerwehr mit zurzeit 35 Einsatzkräften erlebt einen besonders großen Zustrom beim Nachwuchs.

„Zu jeder Übung kommen zwei bis drei Kinder mehr“, sagt Steffen Max, der sich diesen Ansturm nicht erklären kann. Vielleicht, überlegt er, war der Stand beim Dorffest mitverantwortlich.



Vor den Sommerferien hatte es ganz anders ausgesehen: Eine Handvoll Kinder war dabei. „Nach den Ferien war der Laden voll“, berichtet Steffen Max.

**Winterlehrfahrt am 6.12.**

Am Samstag, den 6. Dezember findet unsere diesjährige Winterlehrfahrt im Gasthaus zur Eisenbahn statt. Beginn ist um 20.00 Uhr. Es sind alle Angehörigen der Wehr mit Partner recht herzlich eingeladen.

**Jugendfeuerwehr**

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Freitag, 19.12.2014 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

## Landfrauen Siegelbach

### Das dritte Thema unseres Winterprogramms lautet: Mondkalender

Dazu hatten wir den Referenten Herrn Wolfgang Haas eingeladen. Er begann mit der These: Ebbe und Flut sind die auffälligsten Wirkungen für den Hintergrund Mond. Erde und Mond üben eine Anziehungskraft aufeinander aus. Bei Vollmond und Neumond wirkt die ganze Kraft des Mondes auf die Erde. Neumond und Vollmond sind die Hauptphasen. Bei Neumond sollte man auf das Anbauen von Gemüse verzichten. Neumond kann man auch als - etwas Neues beginnen - definieren. Er eignet sich zum Entschlacken und Abnehmen. Bei Vollmond lebt es sich gefährlicher lt. Statistik. Schlaflos bei Vollmond ist kein Aberglaube. Hunde heulen vermehrt, Katzen werden sehr aktiv. Hier noch ein paar Tipps:

Gezielte Schultergymnastik – an Zwillingstagen bei abnehmendem Mond

Entspannende Massage - an Löwe- und Schützetagen bei zunehmendem Mond

Fußpflege - an Fischetagen - bei abnehmendem Mond

Haarschneidetage - sind immer Löwetag

Dauerwellentage - Jungfrauentage

Seht ihr den Mond dort stehen?

Er ist nur halb zu sehen

Und ist doch rund und schön.

von Matthias Claudius

## MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

### Proben

Unsere nächste Chorprobe findet am Freitag, den 5.12.2014 im Bürgerzentrum wie folgt statt:

ab 19.00 Uhr MGV-Männerchor

ab 20.15 Uhr Frauenchor MeloDiven und Flying Voices gem. Probe

## TTC Siegelbach

### Ausfallgeschwächt

Der TTC Siegelbach hat drei der letzten vier Spiele verloren. Nach einer Auswärtsniederlage am 14.11.2014, die der TTC Siegelbach nur zu viert angetreten hatte, folgte ein nicht angetretenes Spiel am 18.11.2014. Ein schwerer Krankheitsfall hatte die Mannschaft stark geschwächt und aus der Bahn geworfen. Das Heimspiel am 20.11.2014 gegen den TV Eppingen III konnte mit 9:3 gewonnen werden. TV Eppingen III kam in keinem Spiel an die Leistung der Siegelbach heran und verloren zu Recht eindeutig. Zu erwähnen gilt, dass unserer geschätztes Mitglied E. Hofmann nach schwerer Krankheit wieder ins Tischtennisgeschehen eingegriffen hat und so als Motivator auch seinen Teil zum Sieg beigetragen hat. Auch hier noch mal, tolle Leistung Eckhard, weiter so. Darauf folgte unser Gastspiel beim TV Bad Rappenau IV, welches wir nach guten Spielen 9:6 verloren geben mussten. Die gesamte Mannschaft hat es dem Gastgeber nicht leicht gemacht, welcher aber dann verdient gewonnen hatte. Gespielt haben G. Sigmann, M. Teßmer, H. Brenner, E. Stech, A. Schultz und E. Hofmann.

Nach dieser Niederlage hat sich der TTC im Mittelfeld festgespielt. Zum letztjährigen Erfolg fehlt noch ein gutes Stück, was aber unter den gegebenen Umständen auch kein Wunder ist. Unser nächstes und zugleich letztes Heimspiel für dieses Jahr tragen wir am 4.12.2014 in Siegelbach aus. Spielbeginn ist 20.30 Uhr. Zuschauer sind herzlich willkommen.

## Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

### Furiöse erste Halbzeit entschied das Spiel SC Siegelbach - VfL Mühlbach

4:1

Von Anfang an legte unsere Elf ein perfektes Tempospiel mit vielen direkten Kombinationen auf dem gut bespielbaren Rasenplatz hin. Nach einem Rückpass gelang Christian Kuhn in der 6. Spielminute das 1:0. Als Robert Frydel in der 12. Spielminute auf der linken Seite perfekt mit dem Außenriss auf Markus Skamrahl passte, fackelte dieser nicht lange und schoss den Ball aus kurzer Entfernung in die Maschen. Zwischen der 20. und 25. Minute

hatten wir Pech mit 2 Pfosten und einem Lattenschuss. Nach 32 Minuten gelang Alexander Muraschenko mit einem Abstaubertor das 3:0. Robert Frydel überlupfte in der 41. Spielminute den Mühlbacher Torhüter zum 4:0. Nach einem Foul im Strafraum verkürzte Mühlbach durch einen Foulelfmeter in der 44. Spielminute auf 4:1. Nach dem Wechsel kontrollierte unsere Elf die Partie ohne selbst in Schwierigkeiten zu kommen. Bei einigen gut vorgetragenen Kontern versäumten wir das Ergebnis höher zu gestalten. Endlich wieder ein Sieg unserer Mannschaft, das tut gut vor der Winterpause. Jetzt gilt es gegen die SG Kirchartd mit einem Sieg den perfekten Jahresabschluss zu beenden. Die Reservemannschaft gewann durch Tore von Torjäger Sergey Zimmermann mit 2 Treffern, Marcel Grässlin und Adik Eisinger mit 4:1 gegen den VfL Mühlbach.

### Vorschau

Seniorenmannschaft SC Siegelbach - SG Kirchartd

Sonntag, 7. Dezember 2014, Anspiel um 14.30 Uhr

Unsere Reservemannschaft ist am kommenden Sonntag spielfrei.

Liebe Siegelbacher Bürger,

wir spielen jetzt in der Kreisklasse A, doch leider hat sich das Zuschauerinteresse nach der Relegation minimiert. Gerne möchten wir Sie zu unserem letzten Heimspiel vor der Winterpause begrüßen und freuen uns gemeinsam mit Ihnen auf ein spannendes Spiel.

Auf Ihr Kommen freut sich der Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

## DLRG OG Gundelsheim

### Trainingsbetrieb

Am Samstag, den 6. Dezember findet das Training zu den gewohnten Zeiten im Hallenbad Haßmersheim statt.

### Altpapiersammlung

Am vergangenen Wochenende war unsere letzte Altpapiersammlung in Gundelsheim und Böttingen in diesem Jahr, wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Helfern bedanken, die in diesem Jahr 6 Sammlungen über die Bühne brachten. Ein besonderer Dank gilt auch der Firma Ostberg, die uns bei jeder Sammlung mit Fahrzeugen unterstützt.

*DRK - Seniorenclub „Goldener Herbst“ Siegelbach*

## Einladung zur Weihnachtsfeier

*Liebe Seniorinnen und Senioren,*

*wir möchten Sie herzlich zur Weihnachtsfeier*

*am Mittwoch, den 10. Dezember 2014*

*um 14.30 Uhr im BÜZ*

*einladen.*

*Bei Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam einen vorweihnachtlichen und unterhaltsamen Nachmittag verbringen und uns mit Geschichten und Liedern auf das nahende Weihnachtsfest einstimmen.*

*Wer abgeholt werden möchte, kann dies bei*

*Sabine Krugmann unter Tel. 07264-7409 anmelden.*



*Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag und wünschen Ihnen eine geruhsame Adventszeit und Frohe Weihnachten*

*Ihr Clubteam*